

zwischen der Stadt Genthin
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Günther
Marktplatz 3
39307 Genthin

und der QSG mbH
Genthin Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH

nachfolgend — QSG – genannt

- (1) Die QSG ist Pächterin des Objektes „Stadtkulturhaus“, Ziegeleistraße 56, 39307 Genthin. Sie führt das Objekt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (2) Bei dem Stadtkulturhaus handelt es sich um eine traditionsreiche Einrichtung der Stadt, die vorrangig für kulturelle Zwecke der Öffentlichkeit der Stadt Genthin zur Verfügung gestellt wird und zugleich aufgrund der baulich funktionellen Gegebenheiten darüber hinaus in der Lage ist, eine Vielzahl multifunktionaler Aufgaben zu erfüllen, die für das öffentliche Leben der Stadt Genthin von herausragender Bedeutung ist. Seit der Schließung des ehemaligen Kreishauses „Volksgarten“ im Jahre 1994 steht einzig das Stadtkulturhaus für Veranstaltungen zur Verfügung, mit denen mehr als 150 Besucher angesprochen werden können.

- (1) Die QSG bewirtschaftet das Objekt zur vorrangigen Nutzung als Kultureinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger der Region Genthin. Ihr bleibt es überlassen, zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Objektes eine weitergehende Nutzung des Objektes, insbesondere des Saales und anderer Räume vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der in Satz 1 genannte Zweck erhalten bleibt. Nicht zu den Aufgaben zählend und damit von der Bezuschussung der Stadt ausgeschlossen, ist die im Gebäude durch die QSG betriebene Küche sowie die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der „Stadtkantine“.
- (2) Die QSG sichert zu, dass die Nutzung des Objektes in gesetzlich und behördlicher zulässiger Art und Weise erfolgt. Soweit behördliche Auflagen das Nutzungsobjekt betreffen, sind diese durch die QSG ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Die QSG verpflichtet sich, die durch die Stadt Genthin selbst organisierten öffentlichen Veranstaltungen ordnungsgemäß vorzubereiten sowie für einen reibungslosen Durchführung und Nachbereitung zu sorgen. Kosten für die Nutzung des Objektes entfallen für diese Veranstaltungen.
- (4) Das Stadtkulturhaus ist u.a. auch für Genthiner Vereine ein Anlaufpunkt zur Ausführung ihres Vereinslebens. Die QSG ist daher aufgefordert, Räumlichkeiten an Genthiner eingetragene Vereine zeitweilig oder kontinuierlich mittels Nutzungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Sofern der bereitgestellte Zuschuss der Stadt keine Kostendeckung der vorbenannten Nutzungen ermöglicht, sind die

Vereine anteilig entsprechend der Nutzungszeiten an den Betriebskosten zu beteiligen. Als Betriebskosten werden hierbei lediglich folgende Positionen zur Abrechnung herangezogen: Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Müll und Reinigung.

§ 3 Finanzierung und Nachweisführung

- (1) Zur ordnungsgemäßen Führung und Unterhaltung des Stadtkulturhauses und damit zur Erfüllung der unter § 2 benannten Aufgaben erhält die QSG von der Stadt zur Deckung der Personal-, Sach- und Betriebskosten einschließlich notwendiger Instandhaltungskosten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von **50.000 €**.
- (2) Der benannte Festkostenzuschuss wird in monatlichen Raten an die QSG jeweils bis zum 10. des Monats gezahlt.
- (3) Über die ordnungsgemäße zweckgebundene Verwendung der Mittel berichtet die QSG bis zum 30.03. des Folgejahres. Sollten mit der Bilanzbestätigung noch Änderungen eintreten, sind diese Korrekturen unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Einsichtnahme in die Originalbelege gilt als vereinbart. Sie sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren, nach Beendigung des Förderzeitraumes, aufzubewahren und im Bedarfsfall für weitere Prüfungen bereitzuhalten. Neben der Stadt sind auch die ihr übergeordneten Prüfstellen prüfungsberechtigt.

§ 4 Wirksamkeit

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Festlegungen dieser Vereinbarung aus formellen oder materiellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 5 Dauer und Gültigkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.01.2019 geschlossen.
- (2) Als Vertragsende wird somit der 31.12.2019 bestimmt. Bis zum 31.12.2019 ist eine erneute Entscheidung herbeizuführen, ob bzw. in welcher Höhe sich die Stadt nach diesem Zeitraum an dem Stadtkulturhaus finanziell beteiligen wird.

Die Fördervereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Hauptausschusses der Stadt Genthin sowie der Gesellschafter der QSG mbH.

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am _____ mit _____ dem Beschluss Nr. _____ mehrheitlich zugestimmt.

Die Gesellschafter der QSG mbH haben in seiner Sitzung am _____ der Fördervereinbarung zugestimmt.

Genthin, den _____

Genthin, den _____

(Matthias Günther)
Bürgermeister der Stadt Genthin

(Lars Bonitz)
Geschäftsführer der QSG mbH